

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Europäischer Binnenmarkt](#)

Europäischer Binnenmarkt

Dieses Dokument wurde erstellt am 25.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Freier Dienstleistungsverkehr](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [EU-Dienstleistungsrichtlinie](#)
 - [Allgemeines zur EU-Dienstleistungsrichtlinie](#)
 - [Umsetzung in Österreich](#)
 - [Weitere Informationen](#)
- [Registerverzeichnis](#)
 - [Weiterführende Links](#)

Europäischer Binnenmarkt

Aktuelle Informationen über den europäischen Binnenmarkt, freien Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehr, Dienstleistungsfreiheit, EU-Dienstleistungsrichtlinie etc.

Information für Einsteiger

Der Europäische Binnenmarkt ist ein **Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen**, d.h. aus mehreren nationalen Märkten wird **ein gemeinsamer Markt** geschaffen.

Ziel ist es, neben der Ermöglichung der sog. vier Grundfreiheiten **Wachstum, Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** sicherzustellen sowie die **Schaffung von Arbeitsplätzen** zu fördern.

Die **Vorteile für Konsumentinnen/Konsumenten** sind u.a. die große Auswahl an Produkten und die niedrigeren Preise. Außerdem wird durch die Konkurrenzsituation zwischen den Unternehmen die Qualität von Produkten und Dienstleistungen gesteigert. Zusätzlich erleichtert der Binnenmarkt die Arbeitsplatz- und Wohnsitzsuche innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.

Der Europäische Binnenmarkt funktioniert auf Basis der "**vier Freiheiten**":

- **Freier Warenverkehr**
Die Zollunion verbietet innerhalb des Europäischen Binnenmarktes die Einhebung von Ein- oder Ausfuhrzöllen sowie mengenmäßige Beschränkungen. Gegenüber Drittländern gibt es gemeinsame Zolltarife. Zollkontrollen sind nur mehr an den Außengrenzen des Binnenmarktes vorgesehen.
- **Freier Personenverkehr**
Diese Freiheit definiert sich durch das Recht auf [» Ausübung einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit](#) (Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) und durch die [» Niederlassungsfreiheit](#) (das Recht natürlicher und juristischer Personen, sich in allen EU-Mitgliedstaaten aufzuhalten und eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben) in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU. Zwischen den [» Schengen-Staaten](#) gibt es keine Passkontrollen mehr. Dies führt zu einer größeren Mobilität für EU-Bürgerinnen/EU-Bürger. Ein gültiges Reisedokument muss jedoch nach wie vor mitgeführt werden.
- **Freier Dienstleistungsverkehr**
Natürliche und juristische Personen haben das Recht auf grenzüberschreitende Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten. Ein breiteres Waren- und Dienstleistungsangebot soll die Folge sein. Eine wichtige Errungenschaft des Binnenmarktes im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie.
- **Freier Kapitalverkehr**
Die Beschränkungen im Zahlungsverkehr werden aufgehoben, um die Voraussetzungen für eine Währungsunion zu schaffen.

Alles, was den freien Verkehr der Grundfreiheiten einschränkt, wird als Hürde für den Binnenmarkt angesehen. Größter Stolperstein des Binnenmarktes ist die unterschiedliche Auslegung sowie der schleppende Informationsfluss von Binnenmarkt-Regelungen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten. Um dem entgegenzuwirken, arbeiten Mitgliedstaaten und Kommission gemeinsam an der Bewusstseinsbildung sowie an der Verbesserung ihrer Informationskanäle. Wichtige Instrumente dazu sind das Your Europe-Portal sowie "SOLVIT".

"SOLVIT"

Die Vorschriften des europäischen Binnenmarktes bereiten den Bürgerinnen/Bürgern sowie den Unternehmerinnen/Unternehmern gelegentlich Probleme. Um diese Probleme zu lösen, wurde "SOLVIT", ein Online-Netzwerk als Anlaufstelle für Beschwerden gegründet. Das SOLVIT-Netzwerk versucht, schnelle und pragmatische Lösungen für Probleme von Bürgerinnen/Bürgern und Unternehmen zu finden, die durch die fehlerhafte Anwendung von EU-Recht durch mitgliedstaatliche Behörden entstehen können.

Weiterführende Links

- [» EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt \(BMDW\)](#)
- [» Österreichisches Dienstleistungsrichtlinien-Portal EAP.gv.at](#)

- [» Your Europe-Portal](#)
- [» SOLVIT \(Europäische Kommission\)](#)
- [» Europäischer Binnenmarkt \(Europäische Kommission\)](#)
- [» Zwischenstaatliche Beziehungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit auf einen Blick \(BMASGK\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Freier Dienstleistungsverkehr

Jeder EU-Bürgerin/jedem EU-Bürger sowie jeder in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Person steht das Recht zu, in einem anderen Mitgliedstaat der EU Dienstleistungstätigkeiten zu erbringen oder solche Leistungen in Anspruch zu nehmen ("**Dienstleistungsfreiheit**").

Dienstleistungen sind laut **EU-Recht** Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und für die die Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Personenfreizügigkeit nicht gelten.

Die Merkmale einer **Dienstleistung** im Sinne der Dienstleistungsfreiheit sind:

- Nicht körperliche Leistung (Abgrenzung zu [» Waren](#))
- Entgeltlichkeit der Leistung
- Selbstständigkeit (Abgrenzung zur [» Arbeitnehmerfreizügigkeit](#))
- Vorübergehende und gelegentliche Ausübung der Tätigkeit (Abgrenzung zur [» Niederlassungsfreiheit](#))

Zu den Dienstleistungen zählen insbesondere:

- Gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Immobilienmaklerin/Immobilienmakler)
- Kaufmännische Tätigkeiten (z.B. selbstständige Handelsvertreterin/selbstständiger Handelsvertreter)
- Handwerkliche Tätigkeiten (z.B. Installateurin/Installateur)
- Freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Steuerberaterin/Steuerberater)

Die gewerblichen Voraussetzungen sowie die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen des EU-/EWR-Staates, in dem die Dienstleistung grenzüberschreitend erbracht werden soll, müssen hierbei erfüllt sein.

Die Dienstleistungsfreiheit umfasst auch das Recht der Unternehmen, die Leistung mithilfe eigenen Personals in einem anderen EU-/EWR-Staat zu erbringen. Erbringt eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer die Arbeitsleistung projektbezogen und für einen befristeten Zeitraum in einem anderen Staat, liegt eine sogenannte **Entsendung** der Arbeitskraft vor. Für die [» Entsendung von Arbeitskräften innerhalb der EU-/EWR-Staaten](#) gelten besondere Regelungen.

Werkzeug und Maschinen der Unternehmerin/des Unternehmers, die für die Erbringung der grenzüberschreitenden Dienstleistung benötigt werden, dürfen – wie alle Waren innerhalb des Binnenraumes – frei bewegt werden.

Der Grundsatz der **Dienstleistungsfreiheit** berechtigt Wirtschaftstreibende, die ihr Gewerbe bereits in einem EU-Mitgliedstaat befügt ausüben, ihre Dienste auch vorübergehend in einem anderen EU-Staat zu erbringen, ohne sich dort niederlassen zu müssen.

HINWEIS Das EU-Recht berechtigt Unternehmerinnen/Unternehmer innerhalb der Europäischen Union auch zur **Niederlassung** und zur Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Die Dienstleistungsfreiheit ist im Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) geregelt. Dies bedeutet, dass die nationalen Gesetze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich nicht beschränken dürfen.

Das "**Beschränkungsverbot**" sagt aus, dass Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union für Angehörige der EU-Mitgliedstaaten ohne Ausnahmen verboten sind. Der Zugang zum freien Markt darf nicht durch nationale Regelungen behindert werden.

Wenn es Beschränkungen gibt, müssen sie für alle gelten. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig – etwa, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Die Beschränkungen müssen angemessen, d.h. verhältnismäßig sein.

Außerdem besteht im Binnenraum auch ein "**Diskriminierungsverbot**" für ausländische Dienstleistungsanbieterinnen/ausländische Dienstleistungsanbieter aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, d.h. die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dürfen weder zu offener noch zu versteckter Diskriminierung führen.

ACHTUNG Diese Bestimmungen sind im Gründungsvertrag der Europäischen Union festgelegt. Es gibt jedoch nach wie vor zahlreiche nationale Regelungen, die die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen beschränken oder erschweren. Diese Hindernisse sind nunmehr in Österreich durch das Dienstleistungsgesetz des Bundes sowie die jeweiligen Gesetze der Bundesländer beseitigt.

Weiterführende Links

- [⇒ Steuern und Zollunion \(Europäische Kommission\)](#)
- [⇒ Binnenmarkt für Dienstleistungen \(Europäische Kommission\)](#)
- [⇒ Österreichisches Dienstleistungsrichtlinien-Portal EAP.gv.at](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Dienstleistungsgesetz \(DLG\)](#)
- [⇒ EU-Dienstleistungsrichtlinie](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Allgemeines zur EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die Richtlinie über Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt ist, nach langen Verhandlungsjahren im Europäischen Rat und Europäischen Parlament, Ende des Jahres 2006 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten hatten bis Ende 2009 Zeit, die Richtlinie in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

Durch **Beseitigung von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr, Bürokratieabbau** und **mehr Rechtssicherheit** soll der große Sektor der Dienstleistungen europaweit angekurbelt werden.

Unternehmen kommen nun beispielsweise in den Genuss der sogenannten "Einheitlichen Ansprechpartner", einer Stelle, bei der sämtliche Anträge, die für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung erforderlich sind, gebündelt eingereicht werden können. Ebenso finden sich in der Dienstleistungsrichtlinie Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit, Rechte der Dienstleistungsempfängerinnen/Dienstleistungsempfänger sowie Informationspflichten.

Umsetzung in Österreich

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie fällt in Österreich aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung **teils in die Zuständigkeit des Bundes, teils in jene der Bundesländer**.

Zur Umsetzung jener Elemente der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die für alle Gebietskörperschaften gleichermaßen anwendbar sein sollen, wurde zunächst ein Dienstleistungsgesetz (DLG) des Bundes erarbeitet, für das eine Verfassungsbestimmung mit Zustimmungsrecht des Bundesrats (Kompetenzdeckungsklausel) erforderlich gewesen wäre. Die entsprechende Regierungsvorlage wurde am 28. Juli 2009 vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat zur geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Da die erforderliche Verfassungsmehrheit für die Kompetenzdeckungsklausel nicht erzielt werden konnte, wurde eine "**Neun plus Eins**"-Lösung umgesetzt, also ein Bundesgesetz, das jene Fragen regelt, die in die

Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und neun Landesgesetze, die die Bestimmungen beinhalten, die in die Länderkompetenz fallen. Die bundesgesetzliche Regelung – das "[» Dienstleistungsgesetz](#)" – wurde am 21. November 2011 kundgemacht. Die entsprechenden Ländergesetze traten bis Anfang 2012 in Kraft. Damit konnte Österreich die Vollumsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im 1. Quartal 2012 an die Europäische Kommission melden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in verschiedenen europäischen Staaten bietet das Informationsvideo "[» Points of Single Contact](#)" der [» Europäischen Kommission](#).

Details zur Richtlinie finden sich in der Broschüre "[» Die EU-Dienstleistungsrichtlinie – Neue Chancen für Österreichs Wirtschaft](#)" des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKO).

Nähere Informationen zur [» EU-Dienstleistungsrichtlinie](#) sowie zu den einheitlichen Ansprechpartnern (EAP) finden sich auf den Seiten des nationalen Dienstleistungsrichtlinien-Portals unter [» www.EAP.gv.at](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Registerverzeichnis

Seit 28. Dezember 2009 ist in allen EU-Mitgliedstaaten die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Diese sieht u.a. vor, dass alle Register, in die die Dienstleistungserbringerinnen/die Dienstleistungserbringer eingetragen sind, von den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten eingesehen werden können.

Weiterführende Links

[» Broschüre "Die EU-Dienstleistungsrichtlinie – Neue Chancen für Österreichs Wirtschaft" \(BMDW\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort